

nahmen zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung obliegt dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Leiter des Grenzveterinärdienstes der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR genannt) sichert im Auftrage des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und der Verhinderung ihrer Weiterverbreitung.

(3) In den Bezirken, Kreisen und Stadtkreisen obliegt die Leitung, Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und der Verhinderung ihrer Weiterverbreitung den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Oberbürgermeistern der Städte. In ihrem Auftrag führen die Bezirks- und Kreistierärzte die Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren und der Verhinderung ihrer Weiterverbreitung durch.

### §3

#### Genehmigungen

(1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen veterinärhygienischen Genehmigung. Diese wird durch den Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR erteilt.

(2) Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Die veterinärhygienischen Ein- und Durchfuhrgenehmigungen können mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie können zurückgezogen, geändert oder eingeschränkt werden, wenn

- a) es die aktuelle Tierseuchenlage erfordert;
- b) die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind;
- c) die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.

(4) Der Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR kann die veterinärhygienische Einfuhrgenehmigung vom Ergebnis der vorherigen Prüfung der Tierseuchenlage direkt im Herkunftsland durch veterinärmedizinische Sachverständige abhängig machen.

#### Grenzübergang und Kontrolle

### §4

(1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern ist nur über Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik zulässig, die durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe für den Verkehr mit veterinärmedizinisch kontrollpflichtigen Sendungen festgelegt worden sind (Anlage).

(2) Über Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern, ausgenommen Klein- und Heimtiere im Reise- und Touristenverkehr, nicht gestattet.

(3) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestimmte Abfertigungszeiten für veterinärmedizinisch kontrollpflichtige Sendungen festlegen.

(4) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren auf dem Postwege ist, soweit in internationalen Abkommen nichts anderes geregelt ist, nicht gestattet.

(5) Tiere und Güter sind bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr dem Grenzveterinärdienst an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik zur Kontrolle vorzustellen.

### §5

(1) Alle zur Ein-, Aus- und Durchfuhr vorgesehenen Tiere und Güter unterliegen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik einer grenztierärztlichen Kontrolle. Auf dem Postwege eingeführte Güter unterliegen dieser Kontrolle auf den Postzollämtern.

(2) Die Durchführung der grenztierärztlichen Kontrollen obliegt den Mitarbeitern des Grenzveterinärdienstes der DDR. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann andere veterinärmedizinische Fachkräfte mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

(3) Die an der Ausfuhr Beteiligten sind verpflichtet, alle zur Ausfuhr bestimmten lebenden Tiere mindestens 24 Stunden vor der Verladung bei dem für die vorgesehene Grenzübergangsstelle zuständigen Grenzveterinärdienst der DDR anzukündigen.

(4) Die am Transport Beteiligten und die Mitarbeiter der Verkehrsträger sind verpflichtet, bei der Durchführung der grenztierärztlichen Kontrollen Hilfe zu leisten.

#### Vorbeugende Maßnahmen

### §6

Eingeführte Tiere, die zur weiteren Haltung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, unterliegen nach Grenzübertritt einer staatlich angeordneten und kontrollierten Quarantäne.

### §7

(1) Die bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern benutzten Transportmittel und Verpackungen müssen so beschaffen sein, daß ein Verstreuen von Transportgut, tierischen Abgängen, Einstreu, Futter o. ä. verhindert wird und ein tierschützgerechter Transport gewährleistet ist.

(2) Transportmittel, Transporthilfs- und Lademittel, die

- a) der Einfuhr von Tieren und Gütern gedient haben, sind nach der Entladung nachweislich zu reinigen und zu desinfizieren;
- b) nach der Beförderung von Tieren und Gütern leer in bzw. durch das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ein- bzw. durchgeführt werden oder zur Beförderung von Tieren und Gütern bei der Ausfuhr dienen sollen, müssen nachweislich gereinigt und desinfiziert worden sein.

(3) Die nach den transportrechtlichen Vorschriften zur Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, Transporthilfs- und Lademitteln Verpflichteten haben die dazu geeigneten Reinigungs- und Desinfektionsanlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

### §8

(1) Tote Tiere, Tierkörperenteile, Reste von Gütern, von Bordverpflegungen aus Schiffen, Luftfahrzeugen, Schienen- und Straßenfahrzeugen aus internationalen Verkehrsverbindungen sind unabhängig von ihrer Herkunft nach Eintreffen in der Deutschen Demokratischen Republik durch Verbrennen zu beseitigen.

(2) Die Verkehrsträger sind verpflichtet, geeignete Verbrennungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

### §9

#### Attestierung

(1) Alle Sendungen von Tieren und Gütern müssen bei Grenzübertritt von Veterinärzertifikaten begleitet werden, die durch einen staatlich beauftragten Tierarzt des Herkunftslandes auszustellen sind. Die Zertifikate müssen in deutscher,